



Allianz  **Travel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

**Annulationsversicherung Unterkunft und Fortbildung
Secure Residence und Secure Study**

Ausgabe Januar 2022

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Annulationsversicherung Unterkunft und Fortbildung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Versicherung Annulierungskosten Unterkunft und Fortbildung.

Für die Festlegung Ihres individuellen Leistungsanspruchs im Schadenfall sind die AVB und Ihre Versicherungspolice massgebend.

Allianz Travel



Olaf Nink
CEO

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponente:

- Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annulierungskosten bei Annullierung der gebuchten Unterkunft oder Fortbildung aufgrund schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.
- Bei verspätetem Antritt, vorzeitigem Abbruch oder Unterbruch der gebuchten Leistung aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme des nicht genutzten Teils der Unterkunft oder der Fortbildung (max. bis zur Höhe der Annulierungskosten).

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch, ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bereits abgeraten haben.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Antritt der versicherten Leistung nicht abgeheilt sind.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Absagen von versicherten Leistungen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Annullierung, der verspätete Antritt, der vorzeitige Abbruch oder der Unterbruch der versicherten Leistung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die gebuchte Unterkunft oder Fortbildung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz Travel schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular

die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein. Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente (Schadenversicherung)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Unterkunft oder der Fortbildung oder Übernahme des nicht genutzten Teils der Unterkunft oder der Fortbildung bei verspätetem Antritt, vorzeitigem Abbruch oder Unterbruch.	pro Ereignis gemäss Police

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente	4
II	Besondere Bestimmungen zu der Versicherungskomponente	5
A	Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch	5

I Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente

Die Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte/-n Person/-en.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz sowie im Ausland wohnhafte Personen, sofern sie ihre Unterkunft oder Fortbildung in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente gilt die Versicherung weltweit.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 3.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung erkennbar war.
- 3.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 3.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 3.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch ausdrücklich als versichert definiert.
- 3.5 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bereits abgeraten haben.
- 3.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperren, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- 3.7 Nicht versichert sind Reisen, deren Zweck eine medizinische Behandlung ist.
- 3.8 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 3.9 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen,

die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- 3.10 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.
- 3.11 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Travel abtreten.
- 4.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Definitionen

- 6.1 Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
 - Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 6.2 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.3 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 122 Tage beschränkt.
- 6.4 Unterkunft
Als Unterkunft gilt beispielsweise eine Ferienwohnung oder ein Hotelzimmer. Die Unterkunft muss im Zusammenhang mit einer wie in Ziffer I 6.3 definierten Reise gebucht werden.
- 6.5 Fortbildung
Als Fortbildung gilt beispielsweise ein Kurs oder eine Weiterbildung. Die maximale Dauer einer Fortbildung im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 365 Tage beschränkt.
- 6.6 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.7 Öffentliche Verkehrsmittel
Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Reiseticket zu lösen ist. Taxis, Mietwagen und Flugzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.
- 6.8 Schwere Krankheit / schwerer Unfall
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reise- bzw. Teilnahmeunfähigkeit resultiert.

- 6.9 Epidemie
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 6.10 Pandemie
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 6.11 Quarantäne
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende nahestehende Person ausgesetzt war.
- 6.12 Personenunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.13 Motorfahrzeugunfall
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.
- 6.14 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanken des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.15 Naturkatastrophe
Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.
- 6.16 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.17 Behördliche Anordnung
Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Lufttraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- 7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten**
- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.3 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 8 Verjährung**
- Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 9.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10 Normenhierarchie

10.1 Die Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente vor.

10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Kontaktadresse

Allianz Travel
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu der Versicherungskomponente

A Annullierung, verspäteter Antritt, Abbruch oder Unterbruch

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Versicherungspolice ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet mit dem Enddatum der Buchung der versicherten Unterkunft oder der versicherten Fortbildung.

3 Versicherte Ereignisse

3.1 Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen

3.1.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer der versicherten Person nahestehenden Person;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Unterkunft bzw. gleiche Fortbildung gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert, verspätet angetreten, vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden, wenn eine mitreisende versicherte Person, welche die gleiche Unterkunft bzw. Fortbildung gebucht hat, aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die versicherte Leistung annulliert, verspätet antritt, abbricht oder unterbricht.

3.1.2 Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- bzw. Teilnahme- und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3.1.3 Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die gebuchte Unterkunft oder Fortbildung wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert, verspätet angetreten, vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reise- bzw. teilnahmefähig war.

3.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden nahestehende Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Rückreisdatum bzw. Enddatum der Fortbildung über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

- 3.3 Quarantäne
Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende nahestehende Person vor oder während der Reise bzw. der Fortbildung auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende nahestehende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 3.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 3.5 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise
Wenn der Bezug der gebuchten Unterkunft oder der Antritt der Fortbildung verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Verkehrsmittel sich verspätet oder ausfällt.
- 3.6 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls
Wenn während der direkten Anreise zum vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- 3.7 Streik
Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglicht.
- 3.8 Gefahren an der Reisedestination
Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 3.9 Naturkatastrophe
Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.
- 3.10 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Antritt der versicherten Leistung unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reise- bzw. Fortbildungszeitraum fällt oder wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Antritt der versicherten Leistung die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 3.11 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in den Reise- bzw. Fortbildungszeitraum fallen.
- 3.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Travel die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten für Unterkunft und Fortbildung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A 3 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

- 4.2 Verspäteter Antritt, vorzeitiger Abbruch oder Unterbruch
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die versicherte Leistung verspätet antritt, vorzeitig abbricht oder unterbricht übernimmt Allianz Travel anstelle der Annullierungskosten für die Unterkunft oder Fortbildung maximal bis zu deren Höhe:
- die Kosten für den nicht genutzten Teil der Unterkunft oder der Fortbildung, anteilmässig zum versicherten Buchungspreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag bzw. Starttag gilt als genutzter Tag.

Als Antritt gilt der Bezug der versicherten Unterkunft oder der Beginn der versicherten Fortbildung.

- 4.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Antritt der versicherten Leistung nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Buchung der Unterkunft oder der Fortbildung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Antritt der versicherten Leistung nicht abgeheilt sind.
- 5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 3.1 und II A 3.2 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die versicherte Leistung absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die versicherte Leistung abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Leistung verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 3.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 5.5 Nicht versichert sind Kosten, sofern die Annullierung, der verspätete Antritt, der vorzeitige Abbruch oder Unterbruch den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.
- 5.6 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Annullierungskostenrechnung bzw. Nachweis der Kosten für den nicht genutzten Teil der versicherten Leistung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).



Allianz Travel

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch